



Liebe Eltern,

wir freuen uns sehr, dass Sie Ihr Kind für die Kinderfreizeit 2022 anmelden möchten. Der Freizeit liegen die unten stehenden Teilnahmebedingungen zugrunde, die Sie mit der Anmeldung akzeptieren (das bestätigen Sie auch im Anmeldeformular). Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne an das Leiterteam!

1. Anmeldung

Mit der Anmeldung wird von dem/der AnmeldeIn der rechtswirksame und verbindliche Abschluss eines Reisevertrages mit dem Freizeitveranstalter Katholische junge Gemeinde St. Engelbert Gevelsberg (nachfolgend KJG Gevelsberg) unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen angeboten. Die Anmeldung erfolgt online über ein Formular, dessen Angaben Bestandteile des Vertrages sind. Der Vertrag kommt mit der anschließenden Anmeldebestätigung durch den Freizeitveranstalter oder deren Bevollmächtigte zustande.

2. Bezahlung

Bei Anmeldung ist eine Anzahlung in Höhe von 100 € zu leisten. Der Restbetrag ist bis spätestens 9 Wochen vor Fahrtbeginn zu entrichten. Liegen zwischen Anmeldung und Reisebeginn weniger als 9 Wochen, ist der gesamte Betrag sofort, spätestens jedoch 2 Wochen nach Anmeldung zu entrichten. Der Reisepreis ist abhängig von der Förderung durch öffentliche Mittel. Der Freizeitveranstalter behält sich vor, bei Streichung oder Kürzung dieser Mittel den Betrag auch nachträglich auf die Teilnehmer umzulegen. Ein eventueller finanzieller Überschuss der Kinderfreizeit wird für die nächsten Kinderfreizeiten und für sonstige Aufgaben der KJG Gevelsberg genutzt.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Freizeitveranstalters:

- Fahrt: Hin- und Rückfahrt am 09.07.2022, Rückkehr am 23.07.2022 (Reisebus)
- Unterbringung: 14 Übernachtungen im Haus *Lille Okseø* in Krusaa, Dänemark
- Verpflegung: Vollpension
- Aktivitäten auf der Kinderfreizeit (Eintritte, Ausflüge, usw.)
- Leitung: Matthias Gianfelice
- Versicherung: Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung (ggf. mit Eigenanteil)

4. Höhere Gewalt

Wird die Reise bei Vertragsabschluss infolge nicht voraussehbarer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können der Freizeitveranstalter, als auch Reisende den Vertrag nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§651 BGB) kündigen. Die Rechtsnachfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Freizeitveranstalter wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Freizeitveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, Sie zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Vertragspartnern je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

5. Rücktritt durch den/die AnmeldeIn

Der/die AnmeldeIn kann jeder Zeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Nimmt der/die AnmeldeIn von der gebuchten Reise Abstand, so hat er/sie die Ausfallkosten zu tragen. Diese betragen bis 26 Wochen vor Freizeitbeginn 20%, 25–16 Wochen vor Freizeitbeginn 55%, 15–8 Wochen vor Freizeitbeginn 70%, 7–3 Wochen vor Freizeitbeginn 85%, sowie bei weniger als 3 Wochen vor Freizeitbeginn 100%. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Freizeitveranstalter. **Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung empfohlen.** Der Freizeitveranstalter behält sich vor, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen. Ein Nichtantreten der Fahrt gilt als Rücktritt am Abreisetag. Die Rücktrittsgebühr entfällt, wenn ein/e InteressentIn von der Warteliste nachrückt. Die Rücktrittsgebühr entfällt ebenfalls, wenn zwischen dem Freizeitveranstalter und einer von dem/der zurückgetretenen/en TeilnehmerIn vorgeschlagenen Ersatzperson ein Teilnahmevertrag zustande kommt. Die Ersatzperson muss der vorgegebenen Altersgrenze entsprechen.

6. Aufsichtspflicht

Den Anordnungen der Reiseleitung ist während der Dauer der Freizeit unbedingt Folge zu leisten. Die Erziehungsberechtigten delegieren/übertragen für die Dauer der Reise ihre Aufsichtspflicht und Erziehungsgewalt auf das Leitungsteam. Dieses kann davon ausgehen, dass die TeilnehmerInnen, soweit sie auf Grund des Alters und der Reife dazu in der Lage sind, einen Großteil von Verantwortung hinsichtlich Leben in der Gruppe, Umgang mit Sachwerten u.ä. selbst tragen können. Die Erziehungsberechtigten hinterlassen für die Zeit der Reise eine Anschrift, damit sie oder eine Vertrauensperson in Notfällen zu erreichen sind. Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass sich die TeilnehmerInnen nach Rücksprache mit einem/r zuständigen LeiterIn in kleinen Gruppen von der Gesamtgruppe entfernen dürfen. Für diese Zeit entbinden sie das Leitungsteam von seiner Aufsichtspflicht.

6.1 Vorzeitige Rückschickung

Wenn ein/e TeilnehmerIn grob gegen Sitten und Gebräuche des Gastlandes verstößt oder das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt und sich den darauf bezogenen Anweisungen des Leitungsteams nicht nur unerheblich widersetzt, hat der Freizeitveranstalter das Recht, den/die TeilnehmerIn unverzüglich zu den Erziehungsberechtigten zurück zu schicken. Voraussetzung für eine vorzeitige Rückschickung ist, dass dem/der TeilnehmerIn zuvor eindringlich die möglichen Folgen seines/ihrer Verhaltens vor Augen geführt wurden. Eine Rückschickung erfolgt durch Abholung des Kindes durch die Eltern am Urlaubsort. Der Konsum von Energy-Drinks und Drogen, gleich welcher Art, ist untersagt und führt bei Zuwiderhandlung zur sofortigen Rückschickung.

6.2 Sonderkündigungsrecht

Die erfolgreiche Freizeit ist nur bei gegenseitigem Vertrauen aller Beteiligten möglich. Sollte keine Grundlage für ein entsprechendes Verhältnis bestehen, ist dem Reiseveranstalter vorbehalten, den Reisevertrag aufzuheben. In diesem Falle ist der vollständige, bisher eingezahlte Teilnehmerbeitrag durch den Veranstalter zu erstatten, weitere Forderungen des Gekündigten können nicht geltend gemacht werden.

7. Veröffentlichungen

Fotos: Mit der Anmeldung erklären sich die TeilnehmerInnen – oder stellv. deren Eltern – bereit, während der Maßnahme entstandene Fotos für Publikationen in der Tagespresse, in gemeinde- und vereinseigenen Veröffentlichungen und Aushängen oder auf der Homepage der Kirchengemeinde sowie der KJG zuzulassen.

8. Datenschutzhinweise

Die KJG Gevelsberg verarbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten der Teilnehmer und Erziehungsberechtigten. Wir müssen diese Daten erheben, um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung gewährleisten zu können. Personenbezogene Daten sind Daten, die es erlauben, eine direkte Verbindung zu Ihnen herzustellen. Da uns der Datenschutz sehr wichtig ist, möchten wir Sie mit den nachfolgenden Hinweisen gemäß des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (kurz KDG) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren.

8.1. Datenschutzbeauftragter

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die KJG Gevelsberg, vertreten durch ihre Ortsleitung. Für alle Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und zur Wahrnehmung Ihrer diesbezüglichen Rechte gemäß des Kirchlichen Datenschutzgesetzes steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte der KJG Gevelsberg zur Verfügung: Matthias Gianfelice, Bredderbruchstr. 13, 58285 Gevelsberg, E-Mail: matthias@kjg-gevelsberg.de, Telefon: 0177 1481364.

8.2 Zweck der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden nur verarbeitet, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der KJG Gevelsberg erforderlich ist oder Sie ausdrücklich eingewilligt haben.

8.3 Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Liegt eine Einwilligung vor, beziehen wir uns auf § 6 Abs. 1 lit. b KDG als Rechtsgrundlage. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages oder vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, dient § 6 Abs. 1 lit. d KDG als Rechtsgrundlage. Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, dient § 6 Abs. 1 lit. c KDG als Rechtsgrundlage. Für den Fall, dass lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, beziehen wir uns auf § 6 Abs. 1 lit. e KDG als Rechtsgrundlage. Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen nicht, so dient § 6 Abs. 1 lit. g KDG als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

8.4 Kategorien von personenbezogenen Daten

Zur Durchführung unserer Freizeit benötigen wir folgende Daten der TeilnehmerInnen: Name, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, Gesundheitsdaten. Von den Erziehungsberechtigten benötigen wir außerdem folgende Daten: Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Gesundheitsdaten gehören zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten und sind besonders schützenswert. Hier beziehen wir uns bei der Verarbeitung auf § 11 Abs. 2 KDG.

8.5 Empfänger der personenbezogenen Daten

Innerhalb der KJG Gevelsberg erhalten nur diejenigen Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, die mit der Durchführung der Freizeit betraut sind. Darüber hinaus geben wir die personenbezogenen Daten zur Abrechnung von Zuschüssen an den BDKJ Diözesanverband Essen und den Stadtjugendring Gevelsberg weiter.

8.6 Speicherdauer

Wir verarbeiten und speichern Ihre Daten nur so lange, wie dies für die Durchführung der Freizeit notwendig ist. Nach Wegfall des Verarbeitungszwecks werden Ihre Daten gesperrt oder gelöscht. Sollte es jedoch gesetzliche Pflichten zur Speicherung geben, werden Ihre Daten erst mit Ablauf dieser gesetzlichen Speicherfristen gelöscht.

8.7 Rechte der Betroffenen

Um Ihre personenbezogenen Daten wirksam zu schützen, gewährt Ihnen das Datenschutzrecht eine Reihe von Rechten, die Sie gegenüber uns geltend machen können:

- Auskunft über die Verarbeitung (§ 17 KDG)
- Berichtigung unrichtiger Daten (§ 18 KDG)
- Löschung nicht mehr benötigter Daten (§ 19 KDG)
- Einschränkung der Verarbeitung (§ 20 KDG)
- Datenübertragbarkeit (§ 21 KDG)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (§ 23 KDG)